

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Gemeinde Ruhwinkel

- # [Eingangsformel](#)
- # [§ 1 Steuergegenstand](#)
- # [§ 2 Steuerpflichtiger, Steuerschuldner](#)
- # [§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht](#)
- # [§ 4 Steuersatz](#)
- # [§ 5 Steuerermäßigung](#)
- # [§ 6 Zwingersteuer](#)
- # [§ 7 Steuerbefreiung](#)
- # [§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung](#)
- # [§ 9 Meldepflichten](#)
- # [§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer](#)
- # [§ 11 Auskunftspflicht](#)
- # [§ 12 Ordnungswidrigkeiten](#)
- # [§ 13 Datenverarbeitung](#)
- # [§ 14 Inkrafttreten](#)

Aufgrund des § 4, Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2020, GVOBl. S. 364 und des § 1, Abs. 1, des § 2 und des § 3, Absätze 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.11.2019, GVOBl. S. 425, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Ruhwinkel erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflichtiger, Steuerschuldner

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Bei Anmeldung eines zweiten und jeden weiteren Hundes im gleichen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb ist derjenige Steuerschuldner bzw. steuerpflichtig, der als Steuerschuldner bzw. Steuerpflichtiger des ersten Hundes veranlagt ist.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Monat, der dem Monat vorausgeht, in dem der Hund verstirbt, abhandenkommt oder anderweitig abgegeben wird.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, ist nicht hundesteuerpflichtig.
- (4) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, ist nicht hundesteuerpflichtig.
- (5) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, ist nicht hundesteuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

1.1 für gefährliche Hunde

für den ersten gefährlichen Hund 372,00 €

für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund 744,00 €

1.2 für alle übrigen Hunde

für den ersten Hund 42,00 €

für den zweiten Hund 63,00 €

für jeden weiteren Hund 105,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

(3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 Meter entfernt liegen,

b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,

c) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,

d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein,

e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für das Halten von nicht gefährlichen Hunden, für die vom Hundehalter eine Sachkundeprüfung abgelegt wurde, wird die Steuer nicht ermäßigt.

(3) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

(4) Eine Ermäßigung um mehr als die Hälfte der Steuer ist nicht möglich.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Eine Ermäßigung um mehr als die Hälfte der Steuer ist nicht möglich.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- 1 Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- 2 Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
- 3 Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
- 4 Such-, Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
- 5 Assistenz- und Therapiehunden,
- 6 Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
- 7 Hunden, die in Anstalten wie Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen vorübergehend untergebracht sind,
- 8 Blindenführhunden,

- 9 Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnis-ses abhängig gemacht werden.
- 10 Hunden, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sofern sie bei ihrer Ankunft nachweislich bei einer anderen Behörde der Bundesrepublik Deutsch-land versteuert sind.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- 1 die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- 2 der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- 3 für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- 4 in den Fällen der § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffern 6 und 7 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen mit Angabe der Rasse sowie des Geburtsdatums oder Alters bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Der Hundeführer hat den Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks nur mit der von der Gemeinde ausgegebenen Hundesteuermarke laufen zu lassen. Hunde, die außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Er hat die der Gemeinde entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres in einer Summe fällig. Sofern vom Steuerpflichtigen noch weitere Steuern und/oder Abgaben zu zahlen sind, wird die Hundesteuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- (3) Wird ein Hund im Laufe eines Quartals angeschafft, so ist die volle Steuer für dieses Quartal innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, jedoch frühestens zu den in Abs. 2 genannten Fälligkeiten zu entrichten.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer bzw. Hausbewohner sind verpflichtet, der Gemeinde oder der/dem von ihr Beauftragten über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter-/innen Auskunft zu erteilen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde zulässig:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Bankverbindung

Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) bei Anmeldung der Hunde
- b) aus dem Einwohnermeldeamt
- c) von Polizeidienststellen
- d) von Ordnungsämtern
- e) von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- f) von Tierschutzvereinen
- g) vom Bundeszentralregister
- h) allgemeiner Anzeigen
- i) anderer Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur für Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Zu widerhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ruhwinkel, 15.12.2020

Az.: 957-01/3-II-Kö

Gemeinde Ruhwinkel

Gez. Markmann

(L. S.) Bürgermeister